

(Stans 1907), S. 421 erscheint als Weihbischof unter Bischof Hartmann «Berchtoldus Episcopus Sebastopolensis» im Jahre 1406, «Vitalis Episcopus Ariluis Ord. Eremitarum S. Augustini» im Jahre 1409 «Theodoricus Episcopus Signensis» 1397–1398.

1 Berchtold, Bischof.

2 Hartmann von Werdenberg-Sargans-Vaduz, Bischof von Chur, †1416.

626.

1407 Juni 15.

Marquard von Schellenberg¹, Ritter («marquart von schellenberg ritter») und Tölzer² und Märk von Schellenberg³ beide Gebrüder («tôlczter vnd mêrk von schellenberg baid gebrüder») andererseits, alle drei zu Kisslegg⁴ gesessen erklären, dass sie sich wegen ihrer Streitigkeiten und gegenseitigen Forderungen von ihren guten Freunden entscheiden liessen, nämlich den Herren Heinrich von Isenberg⁵, Ritter, Marquard von Königsegg⁶, Hans von Königsegg⁶ Ritter, Burkard von Schellenberg⁷ Ritter («her burkart von schellenberg ritter), Walther von Laubenberg⁸, Albrecht und Walther von Königsegg⁶, Heinrich von Schellenberg⁹ («hainrich von schellenberg»), Benz und Konrad von Heimenhofen¹⁰, Heinrich Vogt von Leupolz¹¹, Benz, Ulrich und Lütolt von Königsegg⁶, Gebrüder, deren Spruch zu befolgen sie eidlich versprochen haben. Das Schiedsgericht setzt erstens fest, dass alle feindseligen Worte und Werke aus der Welt geschafft sein sollen und nicht gerächt werden dürfen. Der Burgfriede soll weiter geachtet werden laut der Urkunden und er darf nicht abgesagt werden. Wegen der Gerichtsverhandlungen zwischen Marquard¹ und Tölzer von Schellenberg² zu Ravensburg¹² sollen die Urteilbriefe des Gerichtes eingehalten werden. Das Gericht zu Zell⁴ soll halb Marquard¹ und halb Tölzer² und Merken³ gehören, das sollen sie mit einem gemeinsamen Ammann und Gerichtsdienner besetzen; die Streitigkeiten unter ihren Leuten sollen sie alle vor diesem Gericht austragen, ausser es wird weiter gezogen. Jeder Teil soll bei seinen Ehaften bleiben, Streitigkeiten unterein-